

Absichtserklärung über die Gründung eines Deutsch-Russischen Juristischen Instituts

Angesichts der zunehmend engen Verbindungen Deutschlands und Russlands auf bilateraler Ebene und im Rahmen der russisch-europäischen Beziehungen,

von dem Wunsch getragen, die deutsch-russische Zusammenarbeit im Bereich des Rechts zu stärken und auf eine langfristige Grundlage zu stellen,

erklären

- die in der Fachgruppe Recht der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde vertretenen Institute und Lehrstühle für Osteuropäisches Recht an deutschen Hochschulen:
 - der Humboldt-Universität zu Berlin
 - der Universität Hamburg
 - der Universität Kiel
 - der Universität zu Köln
 - der Universität Passau
 - der Universität Regensburg
- die Universität Bremen durch das GTZ-Projektbüro „Recht in den Transformationsstaaten“
- das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg
- das Institut für Ostrecht e.V., München,
- die Bundesrechtsanwaltskammer,
- die Bundesnotarkammer

als deutsche Teilnehmer

- das Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften, Moskau,
- die Juristische Fakultät der Staatlichen Universität St. Petersburg,
- die Staatliche Juristische Akademie des Ural, Ekaterinburg,
- das Juristische Institut der Staatlichen Universität Irkutsk,
- die Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Kaliningrad
- die Föderale Notarkammer Russlands
- sowie die Föderale Rechtsanwaltskammer Russlands

als russische Teilnehmer

hiermit folgendes:

§ 1

Die Teilnehmer beabsichtigen die Gründung eines Deutsch-Russischen Juristischen Instituts als nicht rechtsfähige, gemeinsame Einrichtung deutscher und russischer Hochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer Einrichtungen.

§ 2

(1) Das Deutsch-Russische Juristische Institut soll die langfristige Zusammenarbeit im Bereich von Lehre und Forschung zum deutschen und russischen Recht sowie die deutsch-russische Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis im Bereich des Rechts ermöglichen und unterstützen. Die Zusammenarbeit erfasst alle Bereiche des Rechts unter Einschluss des Völkerrechts, des Europarechts sowie der Bezüge des Rechts zu Nachbardisziplinen.

(2) Zu diesem Zweck soll das Deutsch-Russische Juristische Institut insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Förderung juristischer Aus- und Fortbildung in Deutschland und Russland;
2. die Förderung wissenschaftlicher Forschung in Deutschland und Russland unter Einschluss der Herausgabe eigener wissenschaftlicher Publikationen des Instituts;
3. die Unterstützung anderer Stellen (z.B. aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Notariat) bei der Information über deutsches oder russisches Recht;
4. die Leistung oder Vermittlung gutachterlicher Stellungnahmen zu ausländischem Recht;
5. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Europäischen Union und dem Europarat, im Aufgabenbereich des Instituts
6. die Beteiligung an der Ausarbeitung rechtlicher Konzeptionen für die Zusammenarbeit beider Länder.

(3) Die vorstehend aufgeführten Aufgaben beziehen sich vorrangig auf das deutsch-russische Verhältnis unter Einschluss der europäischen Beziehungen.

(4) Die Projektarbeit des Instituts bezieht sich auf alle Regionen beider Länder. Um eine Förderung können sich nach Maßgabe der jeweiligen Projektbedingungen auch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bewerben, die nicht die Status eines Trägers des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts innehaben.

§ 3

(1) An der Spitze des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts stehen zwei Vorsitzende aus beiden Ländern. Zu Vorsitzenden sollen angesehene Wissenschaftler aus Deutschland oder Russland gewählt werden, deren Tätigkeit ein besonderes Engagement für die deutsch-russischen Beziehungen erwarten läßt. Die Vorsitzenden werden vom Beirat des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts (Absatz 2) jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden vertreten das Deutsch-Russische Juristische Institut gemeinsam nach aussen und bestimmen einvernehmlich die Leitlinien der Tätigkeit des Instituts , insbesondere auch das Arbeitsprogramm.

- (2) Der Beirat des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts (Gesamtbeirat) setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertretern beider Länder zusammen. Dem Beirat sollen Vertreter der beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie juristischer Berufsgruppen, der Wirtschaft und der Politik angehören. Die Vorsitzenden des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts dem Beirat von Amts wegen an. Die Mitglieder des Beirates werden für das jeweilige Land von den Teilnehmern der betreffenden Seite ernannt.
- (3) Das Deutsch-Russische Juristische Institut unterhält jeweils eine Abteilung in Deutschland und Russland. Die Organisation jeder Abteilung bestimmt sich, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, nach den Regeln des Sitzstaates. Dies gilt insbesondere auch für die finanzielle Ausstattung und die Kontrolle der Tätigkeit der Abteilung.
- (4) Jede der beiden Abteilungen des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts unterhält eine Geschäftsstelle. An der Spitze der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsstellenleiter. Die Geschäftsstellen können Außenstellen (Repräsentanzen) einrichten.
- (5) Die Tätigkeit der Geschäftsstellen wird durch einen Beirat der jeweiligen Abteilung (Abteilungsbeirat) unterstützt und kontrolliert.

§ 4

Jeder Teilnehmer wird sich bemühen, zur Finanzierung der Tätigkeit des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts jährlich einen angemessenen Beitrag [z.B. 1000,- Euro] zu erbringen. Die Teilnehmer werden sich bemühen, weitere Finanzierungsquellen zu erschließen.

§ 5

Der Kreis der Teilnehmer ist offen für andere Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere Einrichtungen, die sich nachweislich nachhaltig für die deutsch-russische Zusammenarbeit im Bereich des Rechts einsetzen und hierfür eine entsprechende Infrastruktur vorhalten. Die Aufnahme weiterer Teilnehmer erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auf beiden Seiten im Benehmen mit der jeweils anderen Seite.

§ 6

Zur möglichst effektiven Ausübung seiner Tätigkeit kann das Deutsch-Russische Juristische Institut Vereinbarungen mit Organisationen der juristischen Berufspraxis schließen.

§ 7

- (1) Die vorliegende Absichtserklärung soll durch einen Gründungsvertrag konkretisiert werden. Finanzielle Verpflichtungen entstehen erst nach Abschluß des Gründungsvertrages.

- (2) Das Deutsch-Russische Juristische Institut soll spätestens im Jahr 2006 seine Tätigkeit aufnehmen. Die Teilnehmer übertragen die Vorbereitungsmaßnahmen
- auf deutscher Seite Prof. Dr. Alexander Trunk,
 - auf russischer Seite Prof. Dr. Dr. h.c. Mark Boguslawskij.

Berlin, den 30. Mai 2005

Für den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Russisches Recht und Rechtsvergleichung der Humboldt-Universität zu Berlin:

Prof. Dr. Alexander Blankenagel

Für das Seminar für Ostrechtsforschung der Universität Hamburg:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Für das Institut für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel:

Prof. Dr. Alexander Trunk

Für das Institut für Ostrecht der Universität zu Köln:

Prof. Dr. Angelika Nußberger

Für den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Ostrecht der Universität Passau:

Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Fincke

Für den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere ausländisches Öffentliches Recht, Rechtsvergleichung, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Recht der Europäischen Gemeinschaften, Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europarecht, der Universität Regensburg:

Prof. Dr. Dr. Rainer Arnold

Für das GTZ-Projektbüro „Recht in den Transformationsstaaten“ an der Universität Bremen:

Dr. Hans-Joachim Schramm

Für das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg:

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum

Für das Institut für Ostrecht e.V., München:

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder

Für die Bundesrechtsanwaltskammer

.....

Für die Bundesnotarkammer

.....

Für das Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften, Moskau:

Prof. Dr. Andrej G. Svetlanov

Für die Staatliche Juristische Akademie des Ural, Ekaterinburg:

Prof. Dr. Nikolaj Tarasov

Für das Juristische Institut der Staatlichen Universität Irkutsk:

Prof. Dr. Oleg Lichichan

Für die Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Kaliningrad:

Prof. Dr. Oleg Zajachkovskij

Für die Juristische Fakultät der Staatlichen Universität St. Petersburg:

Doz. Dr. Vitalij Ivanenko

Für die Föderale Notarkammer Russlands

Dr. Jevgenij Kljachin

Für die Föderale Rechtsanwaltskammer Russlands

Jurij Pilipenko